

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Juli 2017

Wer Bienen hält

- meldet diese beim **Veterinäramt** und bei der **Tierseuchenkasse (Meldepflicht** nach § 1a der Bienenseuchenverordnung). Bitte nutzen Sie hierzu den **Anmeldebogen**. Mit Hilfe der Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen. Jeweils zum 1. Januar fragt die Tierseuchenkasse bei jedem Halter die maximale Völkerzahl ab und ermittelt den Tierseuchenkassenbeitrag. Diese sogenannte Stichtagsmeldung müssen Sie auch machen, wenn sich Ihr Bestand zum Vorjahr nicht verändert hat.
- legt für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, dem für den neuen Standort zuständigen Veterinäramt unverzüglich nach dem Eintreffen eine **amtstierärztliche Bescheinigung** vor. Dafür müssen alle Völker des Bienenstandes durch einen anerkannten Bienensachverständigen durchgesehen oder durch Futterkranzproben untersucht werden. Adressen der zuständigen Sachverständigen erhalten Sie vom Veterinäramt oder den Imkervereinen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut- Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein. Das gilt auch, wenn Sie Ihre Völker an wechselnden Standorten halten - selbst wenn Ihre Bienen nur vorübergehend in ein besonderes Trachtgebiet „wandern“.
- hat an dem Bienenstand ein **Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift** sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Auch Dauerstände sollten mit einem entsprechenden Schild versehen sein.
- hält von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen stets bienendicht verschlossen. Waben, Wachsreste und Futter müssen für Bienen unzugänglich aufbewahrt werden.
- meldet Anzeichen einer Erkrankung der Bienen **an Amerikanischer Faulbrut**, den Befall mit dem **Kleinen Beutenkäfer** und den Befall mit der **Tropilaelaps-Milbe** sofort dem zuständigen Veterinäramt. Für diese Krankheiten besteht eine **Anzeigepflicht**.
- behandelt alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen **Varroose**. Um einen Befall festzustellen ist es selbstverständlich erforderlich, eine Befallskontrolle durchzuführen.
- wendet zur Behandlung von Krankheiten nur arzneimittelrechtlich **zugelassene Arzneimittel** an. Beispiele sind Organische Säuren wie Ameisensäure ad us vet und Oxalsäure ad us vet oder Apiguard, Thymovar oder Oxuvar. Es dürfen keine Rohsubstanzen wie technische Säuren angewendet werden! Die Anwendung ist in einem **Bestandsbuch** zu dokumentieren. Wartezeiten sind zu beachten. In jedem Fall müssen die vom Tierarzt oder Veterinäramt ausgestellten sogenannten Anwendungs- und Abgabebelege gesammelt und für 5 Jahre aufbewahrt werden

➔ Hinweis: Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Informationen und Beratung zur Bienenhaltung und Imkerei stehen die Imkervereine und ausgebildete Bienensachverständige zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie über den Vorsitzenden des Kreisimkerbundes, Herrn Norbert Herod (Tel. 02291/9099591, email kontakt@nhc-agency.de).

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.